

2. März 1993

Einwohnergemeinde Büren a.A.

ABWASSERREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS
REGLEMENT

| | | |
|---------|--------------------------------------------------------------------|----|
| I. | Allgemeines | |
| Art. 1 | Gemeindeaufgabe | 5 |
| Art. 2 | Zuständiges Organ | 5 |
| Art. 3 | Einteilung des Gebietes | 6 |
| Art. 4 | Erschließung | 6 |
| Art. 5 | Leitungskataster | 6 |
| Art. 6 | Öffentliche Leitungen | 6 |
| Art. 7 | Hausanschlussleitungen | 7 |
| Art. 8 | Private Abwasseranlagen | 7 |
| Art. 9 | Durchleitungsrechte | 7 |
| Art. 10 | Schutz öffentlicher Leitungen | 7 |
| Art. 11 | Leitungen im Strassengebiet | 7 |
| Art. 12 | Gewässerschutzbewilligungen | 8 |
| Art. 13 | Durchsetzung | |
| II. | Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften | 8 |
| Art. 14 | Anschlusspflicht | 8 |
| Art. 15 | Bestehende Bauen und Anlagen | 8 |
| Art. 16 | Vorbehandlung schädlicher Abwässer | 9 |
| Art. 17 | Versickerungen | 9 |
| Art. 18 | Allgemeine Grundsätze, Trennsystem, Mischsystem, Abwasserableitung | 9 |
| Art. 19 | Waschen von Motorfahrzeugen | 10 |
| Art. 20 | Anlagen der Liegenschaftenwässerung | 10 |
| Art. 21 | Einzelkläranlagen und Tauchegruben | 10 |
| Art. 22 | Grundwasserschutzzonen und -areale | |
| III. | Baukontrolle | |
| Art. 23 | Baukontrolle | 10 |
| Art. 24 | Pflichten der Privaten | 11 |
| Art. 25 | Projektänderungen | 11 |
| IV. | Betrieb und Unterhalt | 11 |
| Art. 26 | Einleitungsverbot | 12 |
| Art. 27 | Haftung für Schäden | 12 |
| Art. 28 | Unterhalt und Reinigung | |

Abgaben

| | | |
|---------|--------------------------------------------|----|
| Art. 29 | Finanzierung der Abwasseranlagen | 12 |
| Art. 30 | Eigenfinanzierung | 12 |
| Art. 31 | Anschlussgebühr | 12 |
| Art. 32 | Wiederkehrende Gebühren | 13 |
| Art. 33 | Fälligkeit, Verzugszins, Verjährung | 13 |
| a. | a) Anschlussgebühr | 14 |
| | b) Wiederkehrende Gebühren | 14 |
| | c) Verzugszins | 14 |
| | d) Verjährung | 14 |
| | Gebührenpflichtige Schuldner | |
| Art. 34 | Grundpfandrecht der Gemeinde | |
| Art. 35 | | |
| VI. | Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen | |
| Art. 36 | Ableitung von Wasser ohne Bewilligung | 14 |
| Art. 37 | Widerhandlungen gegen das Reglement | 14 |
| Art. 38 | Rechtspflege | 14 |
| Art. 39 | Inkrafttreten, Übergangsbestimmung | 15 |

Abkürzungen

| | | |
|----|-------|----------------------------|
| 13 | ARA | Abwasserreinigungsanlage |
| | BauG | Baugesetz |
| 14 | BW | Belastungswert |
| | GEP | Genereller Entwässerungspf |
| | GSA | Gewässerschutzamt |
| | GSchG | Bundesgesetz über den Sch |
| | KGV | Kantonale Gewässerschutz |
| | OgR | Organisationsreglement |
| | SSIV | Spenglermeister- und Inst |
| | SVGW | Schweizerischer Verein de |
| 14 | VEWD | Direktion für Verkehr, Eu |
| 14 | VSA | Verband Schweizerischer |
| | WNG | Gesetz über die Nutzung |

Abwasserreglement

Reglement

Die Einwohnergemeinde Büren a.A.
erlässt, gestützt auf

- das Organisationsreglement,
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das Gesetz über die Nutzung des Wassers,
- die kantonale Gewässerschutzverordnung,
- die Baugesetzgebung,

folgendes

I. Allgemeines

Art. 1

Gemeindeaufgabe

- 1) Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer.
- 2) Sie projektiert, erstellt und unterhält das öffentliche Kanalisationssystem und den Anschluss der Abwasser an die regionale Abwassereinigungsanlage.
- 3) Projektierung und Errichtung des öffentlichen Kanalisationssystems können vertraglich den interessierten Grundeigentümern übertragen werden.

Art. 2

Zuständiges Organ

- 1) Die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen obliegt der Kommission für Gemeindebetriebe.

Art. 3

- 2) Diese besorgt

- a) die Prüfung der Gesuche und, soweit die Gemeinde zuständig ist, die Erteilung der Gewässerschutzbewilligungen;
- b) die Baukontrolle;
- c) die Kontrolle des ordnungsgemäßen Unterhalts und Betriebs der Anlagen;
- d) den Erlass von Verfügungen (insbesondere auf Beseitigung von schriftwidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes);
- e) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Art. 3

Einteilung des Gebietes

- Gemäss der KGV werden aufgrund des GEP ausgeschieden:
- a) die in Nutzungsplänen rechtskräftig festgelegten Bauzonen;
- b) die von der Gemeinde durch Anschluss an die ARA zu sanierenden Ortsteile;
- c) das von den Grundeigentümern auf eigene Kosten zu sanierende Gebiet.

Art. 4

- 1 Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschließung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung.
- 2 Außerhalb der Bauzonen erfolgt eine Erschließung durch die Gemeinde nur gegenüber öffentlichen Sanierungsgebieten nach Massgabe des GEP.
- 3 Die Abwasserbereitstellung in privaten Sanierungsgebieten ist Sache der Grundeigentümer.

Art. 8

- Private Abwasseranlagen*
- 1 Wo keine Erschließungs- oder Sanierungspflicht der Gemeinde nach BauG, KGV oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen, soweit dadurch nicht unverhältnismässige Mehrkosten im Vergleich zu Einzelmaßnahmen entstehen. Für das Verfahren findet die KGV Anwendung.
- 2 Private Abwasseranlagen gelten als gemeinsame Hausanschlussleitungen.

Art. 5

- Leitungskataster*
- Über die gesamten öffentlichen Abwasseranlagen wird von der Gemeinde ein Werkleitungssplan erstellt und ständig nachgeführt.

Art. 9

- Durchleitungsgrechte*
- 1 Die Durchleitungsgrechte für öffentliche und private Leitungen, welche öffentlichen Aufgaben dienen, werden durch Dienstbarkeitsverträge oder im Verfahren nach Art. 130 a WNG erworben.
- 2 Die Auflage der Leitungspläne ist spätestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich zu eröffnen.

Art. 6

- Öffentliche Leitungen*
- 1 Die Leitungen der Basis- und Detailerschließung sowie die Erschließungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.
- 2 Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschließungsprogramms. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Errichtung nach pflichtgemässem Ermessen und im Einvernehmen mit den andern Erschließungssträgern.
- 3 Die vertragliche Übernahme der Erschließung durch bauwillige Grundstückseigentümer bleibt vorbehalten.
- 4 Die öffentlichen Leitungen stehen im Eigentum der Gemeinde.

Art. 10

- Schutz öffentlicher Leitungen*
- 3 Für die Durchleitungsgrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungähnlichen Eingriffen.

- Hausanschlussleitungen*
- 1 Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe gemäss Abs. 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

Art. 11

- 2 Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Ueberbauung eines in sich geschlossenen Areals) gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.
- 3 Die Kosten der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen, wenn eine bestehende öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.
- 4 Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erhalt den Grundeigentümern.

Art. 12

- Leitungen im Straßengebiet*
- Verlaufen Leitungen im Bereich von Strassen, ist die Linieneinführung so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Straßenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

- Gewässerschutzbewilligungen*
- Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

- Art. 13**
- Durchsetzung*
- 1Für die Durchsetzung der Verfügungen finden insbesondere die Vorschriften der KGV über die Ersatzvornahme und den unmittelbaren Zwang Anwendung.
- 2Die Verfügungen richten sich in erster Linie gegen den Eigentümer oder gegen den nutzungsberechtigten Inhaber von Anlagen und Einrichtungen; mehrere Eigentümer oder Inhaber haften solidarisch für die Kosten unter Vorbehalt des gegenseitigen Rückgriffs nach Massgabe des Zivilrechts.
- 3Rechtskräftige Kostenverfügungen der Gemeinde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

II. Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften

Art. 14

Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 15

Bestehende Bauten und Anlagen

Im Bereich der öffentlichen und den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen auf Kosten der Grundeigentümer im Zeitpunkt zu ersetzen oder anzupassen, in welchem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

2Die Gemeinde legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

3Die zum Anschluss verpflichteten Grundeigentümer haben der Gemeinde spätestens vor Inangriffnahme der Grabarbeiten für die Sammelleitung die erforderlichen Gesuche einzureichen. Diese macht sie rechtzeitig auf den Baubeginn der Sammelleitungen aufmerksam.

4Mit dem Anschluss sind, sofern die Abwasser in die ARA eingeleitet werden können, die Einzelkläranlagen auszuschalten.

5Besteht keine Möglichkeit zum Anschluss an die ARA, so ordnet die Gemeinde die nach der Gewässerschutzgesetzgebung vorgeschriebenen Massnahmen an.

6Im übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Art. 17

Versickerungen

- 1Sickergruben für gereinigte oder ungereinigte Abwässer sind nicht gestattet.
- 2Der Gesuchsteller, der eine Ausnahme vom Versickerungsverbot wünscht, hat die hydrogeologischen und die weiteren gegebenenfalls erforderlichen Beweise der Unsachlichkeit zu erbringen.
- 3Das GSA kann zusätzliche Untersuchungen, namentlich Markierungsversuche, samt dem mengenmässigen Nachweis des Verblebens des Markierstoffes, verlangen.

Art. 18

Allgemeine Grundstücke, Trennsystem, Mischsystem, Abwasserableitung

- 1Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und die Erfahrung ausweisen, so hat die Gemeinde auf Kosten des Grundeigentümers nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmaßnahmen wie vollständiges Abdecken, Dichtheitsprüfung und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um lückenlos die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.
- 2Die Gemeinde legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, ob die Entwässerung im Trenn- oder Mischsystem zu erfolgen hat.

- 3Das Regenabwasser und das Sauberwasser (Dach-, Brunnen-, Gebäudesickerwasser, Vorplatzwasser, ausgenommen bei Abstellplätzen für Motorfahrzeuge, dauernde Grundwassersenkungen und dergleichen) ist vom Schmutzwasser vollständig zu trennen und versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, so ist es getrennt abzuleiten.
- 4Die Abwasser von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen sind in der Regel in die Schmutzwasserkanalisation abzuleiten. Dasselbe gilt für Abstellplätze, wenn diese gleichzeitig als Waschplatz dienen. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

- 5Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswwasser in die Schmutzwasserkanalisation, der übrige Bassinhinhalt dagegen, soweit nicht unverhältnismässig hohe Kosten entstehen, in den Vorfluter abzuleiten.

- 6Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutzwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.

Art. 19

Waschen von Motorfahrzeugen

- Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Kanalschluss verfügen, ist verboten.

Art. 20

Schädliche Abwässer sind vor der Ableitung in die Kanalisation auf Kosten des Verantwortlichen so zu behandeln, dass sie den Reinigungsprozess in der ARA nicht ungünstig beeinflussen.

Vorbehandlung schädlicher Abwasser

Art. 20

Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

- Die Planung und Errichtung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den anderen Regeln der Technik, insbesondere der Schweizer Norm 592 000 des VSA und des SSIV.
- Bei der Errichtung von privaten Leitungen ist in bezug auf Kaliber, Tieflage und Gefälle auf den GEP Rücksicht zu nehmen.

Art. 21

Einzelkläranlagen und Jauchegruben

- Auf Einzelkläranlagen und Jauchegruben finden die eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft.

Art. 22

Grundwasserschutzzonen und -areale

- Bestehende Grundwasserschutzzonen oder -areale, so sind die im zugehörigen Schutzzonennetzwerk bzw. in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen oder Bauverbote zu beachten.
- Gefährdet ein Bauvorhaben eine Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so können ihre Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Einsprache erlässt und innerhalb von sechs Monaten seit Ablauf der Einsprachefrist eine Schutzzonenzuführung öffentlich auflegen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der KGV.

III. Die Baukontrolle**Art. 23**

Baukontrolle

- Die Gemeinde kontrolliert während und nach der Durchführung bewilligter Vorhaben die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung.
- Sie kann hierzu in schwierigen Fällen die Fachleute des GSA oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beziehen.
- Die Gemeinde oder die von ihr beauftragten Fachleute haben freien Zugang zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.
- Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehrern übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Eigentümer oder Inhaber nicht befreit von der Pflicht, bei ungünstiger Reinigungsleistung oder Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
- Die Gemeinde erstattet dem GSA Meldung über den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Art. 24

Pflichten der Privatpersonen

- Der Gemeinde ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass sie die Kontrollen wirksam ausüben kann.
- Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu meiden.
- Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.
- Über die Abnahme ist ein kurzes Protokoll auszufertigen.

Art. 21

- Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstandenen Mehrkosten zu tragen.

- Der Gemeinde sind nebenst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Art. 25

Projektkänderungen

- Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projektes bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
- Als wesentliche Änderungen gelten die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, die Änderungen im Reinigungssystem bei Kläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Bau-, Isolier- und Auskleidungsmaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jeder andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Projektwechsel.

IV. Betrieb und Unterhalt**Art. 26**

Einführungsvorbot

- In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen oder die Reinigung in der zentralen Anlage ungünstig beeinflussen können.
- Verboten ist insbesondere die Einleitung von giftigen, infektiösen, radioaktiven, feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen, von Flüssigkeiten mit starkem Säure-, Alkali- und Salzgehalt oder Temperaturen über 40°C nach Vermischung in der Leitung, von Gasen und Dämpfen aller Art, von Abwasser mit übermässigem Öl- oder Fettgehalt, von Stalljauche und Silo-losaff, von dickflüssigen und festen Gegenständen, welche die Leitungen verstopfen können, wie Sand, Schutt, Kehricht, Schläcke, Asche, Lummenschlammsammeln, Kärgruben und Abscheidern.
- Im übrigen gelten die Bestimmungen der Gesetzgebung von Kanton und Bund (insbesondere die Vorschriften der Verordnung über die Abwasserleitungen).

Art. 27

Hafung für Schäden

1 Die Eigentümer von Hausschlusseleitungen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausschlusseleitungen durch Nichtehalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

2 Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Anschliessern oder Dritten durch einen von ihr nicht verschuldeten Rücksau vom öffentlichen Kanalisationssystem oder infolge höherer Gewalt entstehen können.

Art. 28**Unterhalt und Reinigung**

- 1 Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwasser sind bau- und betriebstechnisch in gutem Zustand zu erhalten.
- 2 Hausschlusseleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Reinigung oder Umschädlichmachung der Abwasser (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern oder Benutzern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.
- 3 Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Gemeinde nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten des Pflichtigen vornehmen lassen.

V. Abgaben**Finanzierung der Abwasseranlagen**

- Die Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:
- die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren;
 - die Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
 - sonstige Beiträge Dritter.

Art. 29**Anschlussgebühr**

- 1 Die Abwasserenstorgung muss eigenwirtschaftlich betrieben werden.
- 2 Die Rechnung der Abwasserenstorgung richtet sich nach dem Gesetz und der Verordnung über den Finanzaushalt der Gemeinden.
- 1 Für jeden Anschluss ist eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- 2 Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss SVGW (Auszug im Anhang) erhoben. Der Gebührensatz ist im Tarif festgelegt.

Art. 30**Anschlussgebühr**

- 1 Die Anschlussgebühr wird fällig auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses. Nach der Schnurgerüstabnahme kann eine Akontozahlung, berechnet aufgrund der voraussichtlich installierten BW und der entwässerten Fläche, erhoben werden. Die Restanz wird nach Vorliegen der definitiven Kosten einen zusätzlichen Wasserzähler einzubauen hat, oder legt die Gebühr aufgrund einer Schätzung des abgeleiteten Abwassers fest. Dabei soll auf die Durchschnittswerte in vergleichbaren Verhältnissen abgestellt werden.
- 2 Die Nachgebühr wird mit der Installation der neuen BW und mit dem Anschluss der zusätzlich entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung und die Zahlungsfrist richten sich nach Abs. 1.
- 3 Die wiederkehrenden Gebühren sind inner 30 Tagen seit der Rechnungsstellung zu bezahlen.

- 4 Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Berner Kantonalbank für neue I. Hypotheken geschuldet.

Art. 32**Wiederkehrende Gebühren**

- 1 Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen, die nicht durch die Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, und zur Deckung der Betriebskosten sind wiederkehrende Gebühren zu bezahlen. Diese setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr pro m³ des verbrauchten Frischwassers zusammen.
- 2 Die Gebührensätze sind in einem Tarif festgelegt.
- 3 Die Bezüger von Grundwasser und privatem Quellwasser haben die zur Ermittlung des verbrauchten Frischwassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen.
- 4 Die Gebühren für Industrie- und Gewerbebetriebe, die besonders verschmutzte Abwasser ableiten, werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt.

Art. 33**Fälligkeit, Verzugszins, Verjährungszeitraum****a) Anschlussgebühr**

- 1 Die Anschlussgebühr wird fällig auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses. Nach der Schnurgerüstabnahme kann eine Akontozahlung, berechnet aufgrund der voraussichtlich installierten BW und der entwässerten Fläche, erhoben werden. Die Restanz wird nach Vorliegen der definitiven Kosten einen zusätzlichen Wasserzähler einzubauen hat, oder legt die Gebühr aufgrund einer Schätzung des abgeleiteten Abwassers fest. Dabei soll auf die Durchschnittswerte in vergleichbaren Verhältnissen abgestellt werden.
- 2 Die Nachgebühr wird mit der Installation der neuen BW und mit dem Anschluss der zusätzlich entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung und die Zahlungsfrist richten sich nach Abs. 1.
- 3 Die wiederkehrenden Gebühren sind inner 30 Tagen seit der Rechnungsstellung zu bezahlen.

- b) Wiederkehrende Gebühren
- c) Verzugszins

d) **Verjährung**
 5Vom Eintritt der Fälligkeit an gerechnet verjähren die Anschlussgebühren
 in zehn Jahren, die wiederkehrenden Gebüren in fünf Jahren. Die Verjährung
 wird durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung,
 Mahnung) unterbrochen. Im übrigen gelten sinngemäss die Vorschriften
 des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 34

*Gebührenpflichtige
Schuldner*

1Die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer oder Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Baute oder Anlage war. Alle Nachwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch aussichtende Anschlussgebühr, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsvorwerfung ersteigert wurde.
 2Die wiederkehrenden Gebühren schuldet der jeweilige Eigentümer oder Baurechtsberechtigte der Baute oder Anlage.

Art. 35

*Grundpfandrecht
der Gemeinde*

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf der Anschlussgebühr ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 des Einführungsgesetzes zum ZGB.

VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Art. 36

*Ableitung von Was-
ser ohne Bewilli-
gung*

Wer ohne Bewilligung Wasser ableitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren. Vorbehalt bleibt die Bestrafung nach Art. 37 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht.

Art. 37

*Widerhandlungen
gegen das Regle-
ment*

1Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement und gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderats und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.
 2Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

Art. 38

Rechtspflege

1Gegen Verfügungen der Gemeinde kann inner 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
 2Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 39

*Inkrafttreten, Über-
gangsbestimmung*
 1Das Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Direktion auf den 1. April 1993 in Kraft.
 2Das Abwasserreglement vom 13. Dezember 1983 wird aufgehoben.

3Masgebend für die Anschlussgebühren ist der Baubeginn. Als Baubeginn gilt die Schnurgerüstabnahme.

Einwohnergemeinde Biuren an der Aare

Der Gemeindeschreiber

B. Rufer

Der Präsident

O. Bigler

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abwasserreglement nach Massgabe von Art. 4 der Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 zur Einstichnahme in der Gemeindeverwaltung Büren a.A. öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit vorschriftsgemäss publiziert.

Während der Auflage- und Einsprachefrist wurden keine Einsprachen eingereicht.

Büren a.A., 5. April 1993

Der Gemeindeschreiber

B. Rufier

Genehmigungsbeschluss